

Behandlung der Anregungen und Hinweise (Abwägungsprotokoll)

Hinweis:

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplanes. Dieses Abwägungsprotokoll behandelt **ausschließlich** Hinweise und Anregungen, die im Verfahren zur **Änderung des FNP** abgegeben wurden. Stellungnahmen, die sich auf das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Skadow „Am Graben“ beziehen, werden in die Abwägung zum B-Plan eingestellt.

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Fachbereiche bzw. Ämter der Stadtverwaltung Cottbus schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Grundlagen:

1. Information der nach §§ 2 (2), 4 (1) i. V. mit 4a (1) BauGB beteiligten Stellen über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes in der Fassung von September 2007 sowie der zugehörigen Begründung mit Schreiben vom 20.12.2007
2. Information der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 29.12.2007
3. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2007, Beschl.Vorl-Nr. IV-111/42/07 in der Zeit vom 08.01.2008 bis einschließlich 09.02.2008

1. Übersicht der Träger öffentlicher Belange/Behörden, die auf Grund der Abforderung vom 20.12.2007 keine Stellungnahme abgegeben haben:

Die in der nachfolgenden Übersichtsliste zusammengefassten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 (2) BauGB **keine** Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Cottbus geht davon aus, dass die Planung, die von diesen Stellen wahrzunehmenden Belange entweder nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Informationsschreiben vom 20.12.2007	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom
2	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)	X	
5	Brbg. Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Bodendenkmalpflege)	X	
7	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“	X	
8	Wasser- und Bodenverband „Neiße/Malxe-Tranitz“	X	
9	Landesamt f. Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	X	
11	Cottbusverkehr GmbH	X	
13	Deutsche Post AG	X	
18	Deutsche Telekom AG	X	
22	Handwerkskammer Cottbus	X	
24	Amt für Immissionsschutz	X	
27	Feuerwehr Cottbus	X	
30	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Referat 23	19.12.2007	

2. Übersicht der Träger öffentlicher Belange/Behörden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Flächennutzungsplanentwurf ohne Hinweise und Anregungen zugestimmt haben:

Die Stellungnahmen werden nicht in die Abwägung eingestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Informationsschreiben vom 20.12.2007	Stellungnahme vom ...
1	Landesbergamt Brandenburg	X	24.01.2008
4	Brbg. Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Denkmalpflege)	X	11.01.2008
6	Landesumweltamt	X	06.02.2008
10	Landesbetrieb Straßenwesen	X	12.02.2008
14	Envia M	X	05.02.2008
15	LWG	X	22.01.2008
16	Alba GmbH	X	07.01.2008
17	Stadtwerke Cottbus GmbH	X	01.02.2008
19	LK SPN	X	21.01.2008
20	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg	X	05.02.2008
21	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	X	08.02.2008
23	SpreeGas AG	X	22.01.2008
25	Verbundnetz Gas AG	X	09.01.2008
26	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	X	07.02.2008
28	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur	X	07.02.2008
29	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen	X	06.09.2007 (Grün) 09.10.2007 (Verkehr)

3. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB Hinweise und Anregungen vorgetragen haben:

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Informationsschreiben vom 01.11.2006	Stellungnahme vom
3	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	X	02.01.2008
12	IHK	X	13.02.2008

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
3	Kampfmittelbeseitigungsdienst	02.01.2008

Anregung/Hinweis:

„Für die 2. Änderung des FNP gilt für die Fläche des B-Planes „Am Graben“ die Freigabe, alle anderen Flächen müssen analog der Aussage der Kampfmittelbelastungskarte jeweils einer konkreten Prüfung unterzogen werden!“

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Dieser Hinweis hat keine planungsrechtliche Relevanz. Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan lediglich die Grundzüge zur Art der beabsichtigten Bodennutzung dar.

Der von diesem Hinweis betroffene räumliche Teilbereich westlich der Skadower Grenzstraße wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt und wurde in den zurückliegenden Jahren vollständig mit Einfamilienhäusern bebaut. Mit dem Bauantrag war durch die einzelnen Bauherren die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Es bedarf keiner Planänderung.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
12	IHK	13.02.2008

Anregung/Hinweis:

„Wir gehen davon aus, dass nach unserer Übermittlung von Firmendaten eine nochmalige Prüfung der Vor-Ort-Situation vorgenommen und eingeschätzt wurde, dass sich aus der Entscheidung zur Wohngebietsausweisung keine Nachteile für die Unternehmen vor Ort ableiten werden. Diese sind lt. unserer Firmendatenbank im Sinne des Baurechts teilweise als störende Unternehmen einzustufen. Daher muss ein entsprechender textlicher Hinweis auf deren Bestands- sowie den Entwicklungsschutz ergänzt werden.“

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Die Sichtung der von der IHK übermittelten Firmendaten ergab, dass sich von den gelisteten 38 Unternehmen lediglich 11 in der näheren räumlichen Umgebung des Plangebietes befinden (Skadower Grenzstraße, Skadower Nordstraße, Fortunastraße und Skadower Schulstraße). Bei diesen Unternehmen handelt es sich nach planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Maßstäben ausschließlich um das Wohnen nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe bzw. freiberuflich Tätige.

Der nördliche Bereich Skadows, in dem sich diese Firmen befinden (nördlich der Skadower Schulstraße), wird nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung westlich und der gewerblichen Nutzung östlich der Skadower Grenzstraße (Meliorationsbau, HTH-Baubetrieb) als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO eingestuft. In allgemeinen Wohngebieten sind lediglich nicht störende Betriebe zulässig. Die oben genannten 11 Unternehmen entsprechen diesen Anforderungen. Insofern kann ausgeschlossen werden, dass diese Firmen durch die Umwandlung einer gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Aufnahme eines textlichen Hinweises bezüglich des Bestands- und Entwicklungsschutzes dieser Firmen ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es bedarf keiner Planänderung.

4. Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB Hinweise und Anregungen vorgetragen haben:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.